

03.11.03

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Rebenpflanzgutverordnung

A. Zielsetzung:

Mit der Änderung der Rebenpflanzgutverordnung wird die mit Artikel 1 Nr. 14 der Änderungsrichtlinie in Artikel 10 Abs. 5 der Richtlinie 2002/11/EG eingefügte Vorschrift zur Aufbewahrung von Etiketten durch den Letztverbraucher in nationales Recht umgesetzt.

B. Lösung:

Erlass der vorliegenden Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushalte von Länder und Gemeinden.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaftsbeteiligten fallen gegenüber der bisherigen Rechtslage keine höheren Kosten an. Es sind daher keine Auswirkungen auf die Preise einschließlich des Verbraucherpreisniveaus zu erwarten.

03.11.03

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Rebenpflanzgutverordnung

Rolf Schwanitz
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, den 30. Oktober 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Rebenpflanzgutverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Schwanitz

**Erste Verordnung
zur Änderung der
Rebenpflanzgutverordnung^{*)}
Vom 2003**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1
Änderung der Rebenpflanzgutverordnung**

Nach § 19 der Rebenpflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1146) geändert worden ist, wird folgende Vorschrift eingefügt:

**„§19a
Aufbewahrungspflicht**

Der Erwerber von Rebenpflanzgut hat, soweit er der Letztverbraucher ist, ein amtliches Etikett je Pflanzgutpartie ein Jahr lang aufzubewahren. Satz 1 gilt nicht in den Fällen der §§ 20 und 21.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2003

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

^{*)} Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinie:
Richtlinie 2002/11/EG des Rates vom 14. Februar 2002 zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben und zur Aufhebung der Richtlinie 74/649/EWG

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Verordnungsänderung

Die Rebenpflanzgutrichtlinie 68/193/EWG ist durch die Richtlinie 2002/11/EG des Rates vom 14. Februar 2002 zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben und zur Aufhebung der Richtlinie 74/649/EWG (ABl. EG Nr. L 53 S. 20) geändert worden. Durch die Änderung der Rebenpflanzgutverordnung soll die Regelung für die Aufbewahrungspflicht von amtlichen Etiketten für Erwerber von Rebenpflanzgut in das nationale Recht umgesetzt werden.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Die vorgesehene Änderung der Rebenpflanzgutverordnung führt nicht zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

III. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Aufgrund der vorgesehenen Änderung ist nicht mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu rechnen. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

V. Auswirkungen auf die Umwelt

Die geänderte Vorschrift hat keine negative Auswirkung auf die Umwelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die in die Rebenpflanzgutverordnung eingebrachte Vorschrift zur Aufbewahrung amtlicher Etiketten durch Letztverbraucher setzt den durch Artikel 1 Nr. 14 der Richtlinie 2002/11/EG neu gefassten Artikel 10 Abs. 5 der Richtlinie in nationales Recht um.

Rechtsgrundlage: § 22 Abs. 1 Nr. 6 SaatG

Zu Artikel 2

Die Verordnung kann erst nach Bekanntmachung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes in Kraft treten, da mit dem Gesetz erst die Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft geschaffen wird.